



Herstellerhaftung: Satus quo in der Rechtsprechung

Dr. Andrew Annerl

3. Oktober 2024

Inhalt

- Rechtsgrundlagen
- Abschalt Einrichtung
 - Definition
 - Unionsrechtliche Konsequenzen
- Anspruchsgrundlagen
 - Schutzgesetzverletzung
 - Arglist
- Rechtsfolgen
 - Schutzgesetzverletzung
 - Arglist
 - Ermittlung des Minderwerts
- Verjährung

Rechtsgrundlagen

- Verordnung 715/2007/EG
 - Vorschriften für die Typengenehmigung
 - Art 4 Abs 2 Satz 2: Wirkungsvolle Begrenzung der Auspuff- und Verdunstungsemissionen (Emissionskontrollsystem)
 - Art 4 Abs 1 Satz 3: Einhaltung der festgelegten Grenzwerte
- Durchführungsverordnung 692/2008/EG
 - Legt ua die Prüfbedingungen fest (NEFZ)
- Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen
 - Art 18 Abs 1: Fahrzeughersteller bescheinigt jedem Fahrzeug die Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ
 - Art 26 Abs 1: Zulassung, Verkauf oder Inbetriebnahme nur gestattet, wenn das Fahrzeug mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist

Abschalteinrichtung

- Art 3 Z 10 VO 715/2007/EG

Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

- Art 5 Abs 2 Satz 1 VO 715/2007/EG:

Die Verwendung von Abschaltseinrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, ist unzulässig.

- Art 5 Abs 2 Satz 2 VO 715/2007/EG:

Ausnahmen (Motorschutz, Anlassen des Motors, Aktivität während des Prüfzyklus)

Unionsrechtliche Konsequenzen

- Erforderlichenfalls: Entzug der EG-Typengenehmigung (EuGH C-100/21, *QB gegen Mercedes-Benz Group AG* Rz 83)
- Infragestellung der (Richtigkeit der) Übereinstimmungsbescheinigung (EuGH C-100/21 Rz 84)
- Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit, das Fahrzeug anzumelden, zu verkaufen oder in Betrieb zu nehmen (EuGH C-100/21 Rz 84)

Schutzgesetzverletzung

- Schutzgesetz: Art 5 Abs 2 VO 715/2007/EG
- EuGH bejaht Schutzgesetzcharakter (ua) von Art 5 Abs 2 VO (EuGH C-100/21)
 - Adressat: nur Fahrzeughersteller (= Aussteller der Übereinstimmungsbescheinigung; 3 Ob 40/23p)
 - Auch Erwerber eines Gebrauchtwagens ist geschützt (9 Ob 55/23p)
- Schadenersatzanspruch von den Mitgliedstaaten vorzusehen (EuGH C-100/21 Rn 91)
 - Dh im nationalen Recht wurzelnder Anspruch (10 Ob 2/23a [25.4.2023] Rz 19)
 - Vorgaben (EuGH C-100/21 Rn 90, 93):
 - Effektivitätsgrundsatz
 - Verhältnismäßigkeit

Schutzgesetzverletzung

- Deliktische Haftung: Kein Vertragsverhältnis zum Schädiger erforderlich (10 Ob 2/23a [25.4.2023] Rz 18)
- § 1293 ABGB: Weiter Schadensbegriff
 - Geringeres rechtliches Interesse am Zustand nach Vertragsschluss infolge objektiv eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit (10 Ob 2/23a [25.4.2023] Rz 22)
 - Nur zu verneinen, wenn das objektiven Verkehrserwartungen nicht genügende Fahrzeug konkret dem Willen des Käufers entsprach (10 Ob 2/23a [25.4.2023] Rz 23)
- Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens (RS0112234; RS0026351 [T1, T6, T7])
 - Konkrete und stichhaltige Umstände, die das Verhalten als nicht einmal fahrlässig erscheinen lassen (3 Ob 121/23z Rz 23)
 - Behauptung, keine Absicht oder kein Bewusstsein auf Herstellung nicht genehmigungsfähiger Fahrzeuge genügt nicht (9 Ob 26/23y Rz 40)

Arglist

- Anspruchsgrundlagen: § 874 ABGB und § 1295 Abs 2 ABGB
- Nicht auf Fahrzeughersteller beschränkt, dh auch gegen Motorenhersteller möglich
- Voraussetzungen (10 Ob 31/23s Rz 53)
 - Kausalität des Irrtums
 - Bedingter Vorsatz auf Verursachung eines (relevanten) Irrtum des Geschädigten
- Anfechtung des Vertrags (gegenüber Vertragspartner) nicht erforderlich

Rechtsfolgen: Schutzgesetzverletzung

- Zug-um-Zug-Abwicklung: Kaufpreises gegen Übergabe des Fahrzeugs (10 Ob 2/23a [25.4.2023])
 - Über Einwand Vorteilsausgleich in Form eines linear berechneten Benützungsentgelts, zumindest aktueller Zeitwert (3 Ob 121/23z Rz 30)
- oder Ersatz des Minderwerts (10 Ob 27/23b)
 - § 273 Abs 1 ZPO: 5% bis 15% des Kaufpreises („Bandbreitenjudikatur“; BGH VIa ZR 335/21 Rn 73ff)
 - Bei Weiterverkauf geringerer Zuspruch (zb 7% statt 10% [1 Ob 12/24g; 6 Ob 19/24y])
 - Bei hoher Laufleistung (unbeeinträchtiger Nutzung) am unteren Ende der Bandbreite (3 Ob 219/23m)
 - Bei Feststellbarkeit und erfolgter Feststellung (oder Außerstreitstellung): exakter Minderwert
 - Wegen objektiv-abstrakter Berechnung keine Vorteilsanrechnung (3 Ob 219/23m)
 - Damit ist auch zukünftiger Zulassungsentzug abgegolten (4 Ob 90/24z)

Rechtsfolgen: Arglist

- Zug-um-Zug-Abwicklung möglich
 - Setzt voraus, dass der Erwerber das Fahrzeug bei Offenlegung des Mangels nicht (und nicht nur zu einem anderen Preis) erworben hätte
 - Über Einwand Vorteilsausgleich in Form eines linear berechneten Benützungsentgelts
- Hält Käufer am Vertrag fest: relative Berechnungsmethode (RS0107864; RS0014750)
 - Auch wenn Erwerber bei Offenlegung nicht erworben hätte (10 Ob 31/23s Rz 51)
 - Vereinbarter Preis : geminderter Preis = Wert der mangelfreien Sache: Wert der mangelhaften Sache
 - Einfacher bei angemessenem Kaufpreis: Wertdifferenz zwischen mangelfreier und mangelhafter Sache

Ermittlung der Wertminderung

- Ermittlung des Werts der mangelhaften Sache anhand des gemeinen Werts iSd § 305 ABGB:
 - Primär Verkehrswert (10 Ob 13/24w Rz 45) , dh tatsächliche Erwerbsvorgänge (erzielte Preise) am Markt
 - Relevant ist dabei, welcher Preis von Käufern vereinbart wurde, die mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung verbundene Unsicherheit über die Nutzungsmöglichkeit in Kauf nahmen (10 Ob 7/24p Rz 26)
 - Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; auf spätere Verfügungen des Käufers über das Objekt kommt es dabei nicht an (9 Ob 33/24d Rz 40)
 - § 273 Abs 1 ZPO auch hier möglich, etwa wenn Fahrzeuge nicht oder nicht ausreichend unter Offenlegung eines solchen Mangels gehandelt wurden (10 Ob 13/24w Rz 46) - Schätzung aber nicht durch SV!

Verjährung

- Kurze Verjährungsfrist (§ 1489 Satz 1 ABGB)
 - 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger
 - Nach Durchführung eines Software-Updates wegen Betroffenheit vom Abgasskandal beginnt Verjährungsfrist mit der Kenntnis des Vorliegens einer Abschaltvorrichtung (trotz des Updates) neu zu laufen (1 Ob 34/24t Rz 21 f; vgl auch 9 Ob 58/23d Rz 55 [Schreiben der Generalimporteurin])
 - Beteiligung am deutschen Musterfeststellungsverfahren unterbricht die Verjährung, und zwar auch bei Zurückziehung der dortigen Klage, wenn die Ansprüche innerhalb angemessener Frist ab Kenntnis der Beendigung des deutschen Verfahrens geltend gemacht werden (RS0134803)
- Lange Verjährungsfrist bei (qualifiziert) strafbarem Verhalten möglich (3 Ob 201/23i)
 - Arglistige Irreführung genügt nicht (allenfalls schwerer Betrug)

**Danke
für die Aufmerksamkeit!**